

Aktuelle Beträge und Berechnungen

- zum Barbetrag und
- der Bekleidungs pauschale im Rahmen der vollstationären Heimunterbringung

Barbetrag

Gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII erhalten alle Sozialhilfeempfänger/-innen in stationären Einrichtungen einen monatlichen Barbetrag (Taschengeld) in Höhe von 27 % der aktuellen Regelbedarfsstufe 1. Die Regelbedarfsstufen werden jährlich durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) neu festgelegt. Personen, die Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) oder Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erhalten, haben keinen Anspruch auf einen Barbetrag.

Zuzahlungsdarlehen

Gemäß § 37 Abs. 2 SGB XII kann der Sozialhilfeträger für Leistungsberechtigte, die einen Barbetrag erhalten, die Zuzahlungen für Arztbesuche, Arzneimittel und Krankenhausaufenthalte jeweils zum Jahresbeginn als Darlehen übernehmen.

Der für Sozialhilfeempfänger/-innen zu zahlende Zuzahlungsbetrag entspricht bei anerkannter chronischer Erkrankung 1% der Regelbedarfsstufe 1 (ca. 67,00 €/Jahr), ansonsten 2% der Regelbedarfsstufe (ca. 135,00 €/Jahr).

Empfänger von Blindengeld und Blindenhilfe haben keinen Anspruch auf einen Barbetrag, für diesen Personenkreis ist eine darlehensweise Übernahme des Zuzahlungsbetrages nicht möglich.

Bekleidungs pauschale

Gemäß § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII wird Personen, die Sozialhilfe in Einrichtungen erhalten, eine monatliche Pauschale zur Anschaffung von Bekleidung gewährt. Die Höhe der Pauschale bestimmt der örtliche Sozialhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt. Im Märkischen Kreis richtet sich die Höhe der Pauschale nach dem in der für Heimbewohner/-innen maßgebenden Regelbedarfsstufe 3 enthaltenen Anteil für Bekleidung.

Jahr	2023	2024	2025
Barbetrag	135,54 €	152,01 €	152,01 €
Rate Zuzahlungsdarlehen 1%	5,02 €	5,63 €	5,63 €
Rate Zuzahlungsdarlehen 2%	10,04 €	11,26 €	11,26 €
Bekleidungs pauschale (MK)	33,33 €	37,39 €	37,39 €